

Der Bürgermeister

Bauverwaltungs- und
Bauaufsichtsamt

Sachgebiet Bauverwaltung



Hilden

Anlage 2 zur SV 66/34

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden

[An die Eigentümer/innen
der Grundstücke
Auf der Hübben 9 bis 31 / 2 bis 32](#)

Hausanschrift	
Telefonzentrale	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	Birgit Kamer
Mein Zimmer	415
Mein Zeichen	IV/60.1 - Ka.
Mein Telefon	02103 / 72 408
Mein Telefax	02103 / 72 615
Meine eMail	birgit.kamer@hilden.de
Ihre Nachr. vom	
Ihr Zeichen	
Datum	16.11.2009
Öffnungszeiten	Mo Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Di Mi. 8:00 bis 16:00 Uhr, Do 8:00 bis 18:00 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 - Haltestelle „Am Rathaus“
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

Kanalbaumaßnahme Auf der Hübben

Gelöscht: T:\IV\60\Sachgebiete\
60.1\Kanal KAG\RWK Auf der
Hübben\Info Anlieger - weitere
Beratung.doc

Konten der Stadtkasse Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert: 343 00 566 BLZ 334 500 00 Dresdner Bank: 590 308 700 BLZ 300 800 00
Hilden: Volksbank RS/Solingen: 361 469 BLZ 340 600 94 Commerzbank: 652 860 800 BLZ 300 400 00
Deutsche Bank: 788 401 800 BLZ 300 700 10 Postbank Köln: 117 15 509 BLZ 370 100 50

Der Bürgermeister



HILDEN

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr.....

ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 03.09.2009 mit dem Sie ausführlich über die Kanalbaumaßnahme und die Auswirkungen über den Bau des Regenwasserkanals lediglich zur Straßentwässerung inkl. der beitragsrechtlichen Situation (Kanalanschluss- und Erschließungsbeitrag) informiert wurden.

Als Ergebnis der hiesigen Anfrage ist festzuhalten, dass zwei Anlieger einen Anschluss an den Regenwasserkanal begehren; ein Anlieger prüft zurzeit noch die Situation auf seinem Grundstück. Die technische Prüfung hat ergeben, dass maximal bis zu drei Anlieger im Rahmen einer Ausnahme an den Regenwasserkanal nur für die Straßentwässerung angeschlossen werden könnten ohne dass die Kapazität des geplanten Kanals überschritten wird.

Damit die Kanalbaumaßnahme im Sommer 2010 endgültig erfolgen kann, beabsichtigt die Verwaltung nun eine Beschlussvorlage für die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 20.01.2010 mit nachfolgenden Rahmenbedingungen vorzulegen, die dem Rat in seiner Sitzung am 17.03.2010 zu abschließender Beratung vorgelegt werden soll:

1. Die Eigentümer/innen der Grundstücke Auf der Hübben 9 bis 31/ 2 bis 32 beantragen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz und die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Regenwasser bis zum 31.03.2010 (letzter Termin).
Ein Antragsformular ist beigelegt. Der Antrag ist über das Tiefbau- und Grünflächenamt zu stellen. Es erfolgt eine Weiterleitung an die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit dem Hinweis, dass die Stadt Hilden die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht aussprechen wird, wenn der Antrag nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz positiv beschieden wird. Ich weise darauf hin, dass eine Fachplanung für die Versickerungseinrichtung erforderlich ist.
2. Wenn bis zum 31.03.2010 **höchstens 3 Anlieger den Antrag nicht stellen** wird der Bau eines **Regenwasserkanals für Straßentwässerung** durchgeführt.
Dies bedeutet, dass Sie bis zur Fertigstellung der Kanalbaumaßnahme die Regenwasserbeseitigung durch eigene Versickerungsanlagen auf Ihrem Grundstück sicherstellen müssen.
3. Wenn bis zum 31.03.2010 **mehr als 3 Anlieger den v. g. Antrag nicht stellen** wird der **Bau eines Regenwasserkanals für Grundstücks- und Straßentwässerung** vorgenommen, mit der **Konsequenz**, dass
 - **Kanalanschlussbeiträge** für alle o.a. Grundstücke für die Möglichkeit des Anschlusses unabhängig vom tatsächlichen Anschluss **und**
 - der **Kostenersatz** für die Grundstücksanschlussleitung für die Grundstücke, die tatsächlich an den Kanal angeschlossen werden **anfällt**.
4. Die Versickerung des Regenwassers im hinteren Grundstücksbereich ist nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann nach Herstellung der Versickerungseinrichtungen entsprechend den technischen Erfordernissen möglich, ansonsten hat ebenfalls ein Anschluss an den Regenwasserkanal zu erfolgen.
Auch für diese Versickerungseinrichtungen ist eine Fachplanung erforderlich.

Gelöscht: 3

Gelöscht: T:\IV\60\Sachgebietel
60.1\Kanal KAGIRWK Auf der
Hübben\Info Anlieger - weitere
Beratung.doc

Konten der Stadtkasse	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert:	343 00 566	BLZ 334 500 00	Dresdner Bank:	590 308 700	BLZ 300 800 00
Hilden:	Volksbank RS/Solingen:	361 469	BLZ 340 600 94	Commerzbank:	652 860 800	BLZ 300 400 00
	Deutsche Bank:	788 401 800	BLZ 300 700 10	Postbank Köln:	117 15 509	BLZ 370 100 50

Die Regelungen des Punktes 4 resultieren aus dem Gesprächsergebnis Ihrer Interessengemeinschaft mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann. Der mir übermittelte Vermerk über dieses Gespräch ist als Anlage beigefügt.

Eine Anpassung aller mit der Entwässerung im Zusammenhang stehenden Satzungen auf die geänderte Rechtslage des Landeswassergesetzes erfolgt in Kürze. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Verwaltung in diesem Zusammenhang eine Neuberechnung des Kanalanschlussbeitrags durchführt, um gleichzeitig die gesetzlich geforderte zeitnahe Darstellung der Investitionstätigkeit und des daraus resultierenden Kanalanschlussbeitrags zu wahren. Da in den letzten Jahren einige große Gebiete erstmals an das Abwassernetz angeschlossen wurden, geht die Verwaltung davon aus, dass sich eine Senkung des Kanalanschlussbeitrages ergeben wird. Eine Beratungsvorlage wird dem Stadtentwicklungsausschuss voraussichtlich in seiner Januar-Sitzung vorgelegt. Sollte ein Regenwasserkanal für die Grundstücks- und Straßenentwässerung gebaut und der Kanalanschlussbeitrag in Rechnung gestellt werden, wird dies auf der Grundlage der neuen Satzung mit der voraussichtlich geänderten Beitragshöhe geschehen. Nach Beratung im Stadtentwicklungsausschuss werde ich Ihnen die Höhe des Kanalanschlussbeitrages für Ihr Grundstück mitteilen, damit Sie diese Erkenntnisse in Ihre Überlegungen einfließen lassen können.

Weiter erlaube ich mir bereits jetzt den Hinweis, dass die Möglichkeit besteht vor Entstehen der Beitragspflicht vertragliche Regelungen zu treffen, die eine Streckung der Zahlungspflicht bis 01.12.2012 beinhalten können.

Zum Abschluss erlaube ich mir noch einige Hinweise zur Dichtheitsprüfung der privaten Kanalanschlussleitungen nach § 61a Landeswassergesetz. Die Verbindung des Gebäudes mit dem öffentlichen Kanal erfolgt durch die private Kanalanschlussleitung. Diese teilt sich in den Bereich der Hausanschlussleitung, d.h. Kanalleitung auf dem privaten Grundstück, und Grundstücksanschlussleitung, d.h. Kanalleitung im öffentlichen Verkehrsraum. Die gesetzliche Verpflichtung **Dichtigkeitsprüfungen** durchzuführen, bezieht sich auf den Bereich der **Hausanschlussleitungen** und liegt in der Verantwortung der Grundstückseigentümer, die auch die Auftragsvergabe ohne Beteiligung der Stadt durchführen. Der Frist den Dichtigkeitsnachweis zu erbringen endet grundsätzlich mit dem 31.12.2015. Zu diesem Thema wird für die Anlieger der Straße Auf der Hübben eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Sie erhalten hierzu eine gesonderte Einladung vom Tiefbau- und Grünflächenamt.

Im Zuge der Kanalbaumaßnahme plant das Tiefbau- und Grünflächenamt die optische Inspektion der Schmutzwasser-Grundstücksanschlussleitung mittels Kanal-TV-Untersuchung. Die tatsächlich entstehenden Kosten werden den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt. Nach bisherigen Erfahrungswerten ist hier mit einem Betrag von ca. 100 € zu rechnen. Sollten Sie sich dazu entschließen, die Dichtheitsprüfung der Hausanschlussleitung bereits im Rahmen der Planung der Regenwasserbeseitigung auf Ihrem Grundstück durchzuführen, bestehen meinerseits keine Bedenken, dass Sie die Untersuchung der Grundstücksanschlussleitung selbst beauftragen.

Sollte ein Schaden an der Hausanschlussleitung vorhanden sein, der nur in offener Bauweise zu beheben ist, erfolgt die Sanierung der Grundstücksanschlussleitung im Zuge der Kanalbaumaßnahme. Ansonsten ist zeitnah eine Sanierung in geschlossener Bauweise (z.B. Inliner-Verfahren) durchzuführen. Die Kosten gehen in beiden Fällen zu Lasten der Grundstückseigentümer.

Wie Ihnen bekannt ist, ist beabsichtigt im Zuge der Kanalbaumaßnahme eine neue Verschleißschicht auf die Fahrbahn und eine größere Unterhaltungsmaßnahme im Bereich der Gehwege

<P:\Alle\Somacos\doc\00013403.doc>

Gelöscht: T:\V\60\Sachgebiete\60.1\Kanal KAG\RWK Auf der Hübben\Info Anlieger - weitere Beratung.doc

durchzuführen. Diese Maßnahmen führen dazu, dass eine erstmalige Herstellung der Straße Auf der Hübben in den nächsten Jahren nicht erforderlich werden wird.
Sie haben sicherlich Verständnis dafür, dass die Überprüfung der Schmutzwasser-Grundstücksanschlussleitung und eine evtl. erforderliche Sanierungsmaßnahme im Zuge der geplanten Bau-
maßnahme erfolgt, um sonst ggf. erforderliche Straßenaufbrüche in den kommenden Jahren und
dadurch ein „Flicken“ der Verschleißdecke zu vermeiden.
Im Übrigen sind evtl. erforderliche Sanierungsmaßnahmen in offener Bauweise im Rahmen der Ka-
nalbaumaßnahme für die Eigentümer kostengünstiger, da der erforderliche Straßenaufbruch, der
von den Eigentümern zu zahlen wäre, hier entfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Thiele
Bürgermeister

Gelöscht: ¶
¶

Kopie:
Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann
Herrn Kreft

Amt IV/66

Formatiert: Schriftart: Fett

P:\Alle\Somacos\doc\00013403.doc

Gelöscht: T:\V\60\Sachgebiet\60.1\Kanal KAG\RWK Auf der Hübben\Info Anlieger - weitere Beratung.doc